

2. Satzung
zur Änderung der
Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen
vom 18. Oktober 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 27.08.1985 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Größe der Gräber für Verstorbene bis 5 Jahre beträgt 1,20 m in der Länge und 0,60 m in der Breite.
Gräber für Verstorbene über 5 Jahre haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,00 m je Grabstätte.

§ 13 Abs 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) In jeder Grabstelle darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(3) In einer Einzelgrabstätte kann 1 Asche, in einer Doppelgrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden. Werden in einer Grabstätte Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen vorgenommen, sind je Grabstelle bis zu 2 Bestattungen/Beisetzungen möglich.

Es wird folgender § 15 neu eingefügt; die übrigen §§ verschieben sich entsprechend:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 3 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,25 m in der Länge und 0,60 m in der Breite.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

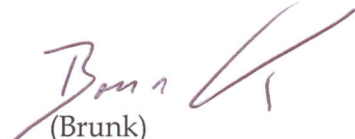
§ 17 Abs. 4 wird hinzugefügt:

Auf Urnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale in folgender Größe zulässig:
Länge, 0,40 m, Breite 0,60 m Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 18.10.2001


(Brunk)
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.